

## Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020.

### 1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

siehe § 8 K-GHG

### 2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):

Einarbeitung der vor allem coronabedingten negativen finanziellen Entwicklung in den Gemeindehaushalt.

### 3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):

Um die Kostensteigerungen, vor allem im Bereich des Wirtschaftshofes (Aufnahme eines dritten ständigen Mitarbeiters und Aushilfen) und der Kinderbetreuung (Pfarrkindergarten – 3. Gruppe) abzudecken, musste zusätzlich zum beschlossenen Gemeindefinanzausgleich (€ 200.400,--) eine Bedarfszuweisung (BZ i.R. 2020) für die operative Gebarung in Höhe von € 107.100,-- veranschlagt werden. Der Rückgang bei den Ertragsanteilen wurde mit € 250.000,-- berücksichtigt, die Kommunalsteuer wurde bereits im Ausgangsbudget mit € 320.000,-- vorsichtig veranschlagt (Rechnungsabschluss 2019: € 343.000,--).

### 4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.722.620
Aufwendungen:	€	4.893.510
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 170.890

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.773.800
Auszahlungen:	€ 4.023.800

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -250.000

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

siehe Punkt 3

**5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

siehe textliche Erläuterungen zum Voranschlag 2020

**6. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013**

nicht erforderlich